

Berlin, 30. Januar 2026

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bdeu.de

Stellungnahme

Entwurf der Festlegung eines Regulierungsrahmens für Übertragungsnetzbetreiber

BDEW-Stellungnahme im Rahmen des Festlegungsverfahrens der
Großen Beschlusskammer Energie [GBK-25-01-1#2]

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Allgemeine Anmerkungen zum Entwurf Rahmenfestlegung der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB)

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 10. Dezember den Entwurf der Rahmenfestlegung für die ÜNB zur Weiterentwicklung des Regulierungsrahmens ab dem Jahr 2029 veröffentlicht und bis zum 30.01.2026 zur Konsultation gestellt.

Als BDEW vertreten wir die Branchensicht von ÜNB, Verteilnetzbetreibern (VNB) und Fernleitungsnetzbetreibern (FNB) und haben den NEST-Prozess für VNB/FNB bereits intensiv begleitet. Die Branche steht vor einem erheblichen Investitionsbedarf. Ziel der unterschiedlichen Verfahren muss daher eine faire, robuste und international wettbewerbsfähige Regulierung sein, die Leistungs- und Innovationsfähigkeit aller Netzbetreiber stärkt.

Ein verlässlicher und zukunftsgerechter Regulierungsrahmen, der ausreichende Investitionsanreize setzt, ist für das Gelingen der Energiewende unerlässlich. Nur unter diesen Bedingungen können die Netzbetreiber die erforderlichen Investitionen in den Netzausbau mit ausreichendem Kapital sicherstellen. Daher ist im Rahmen der verschiedenen Festlegungen, unter Berücksichtigung der bereits vorgebrachten konstruktiven Kritik, eine wettbewerbsfähige Kapitalverzinsung für alle Netzbetreiber zu gewährleisten. Dies umfasst auch eine vollständige Abdeckung der Fremdkapitalkosten.

Die BNetzA sieht für die ÜNB ein eigenständiges Verfahren vor, um den außergewöhnlichen Investitionsbedarfen der ÜNB im Vergleich zu ihren europäischen Nachbarn und der besonderen Stellung im europäischen Energiesystem Rechnung zu tragen. Kritisch sehen wir jedoch, dass in dem Entwurf der Rahmenfestlegung für die ÜNB im Einzelnen dennoch auf finale Festlegungen (insbesondere zu den Eigenkapital- und Fremdkapitalzinsen in GBK-25-02-3#1) Bezug genommen wird, die nicht im Einvernehmen mit den Forderungen des BDEW angepasst worden sind.

Der BDEW begrüßt, dass

- › ein kostenbasiertes System mit jährlichem Plankostenansatz und Ist-Abgleich vorgesehen ist, da eine zeitnahe Berücksichtigung der energiewendebedingten Betriebskostensteigerungen wesentlich ist,
- › das WACC-System, als international etabliertes und transparentes Modell, für die Kapitalkostenermittlung herangezogen werden soll.

Die Rahmenfestlegung beschreibt den zukünftigen Regulierungsrahmen auf der ersten Festlegungsebene. Auffällig ist, dass die BNetzA auf ein auskömmliches Gesamtpaket aus Investorensicht verweist, der Festlegungsentwurf jedoch nicht erkennen lässt, mit welchen

Stellschrauben dieses erreicht werden soll. Verschlechterungen gegenüber der aktuellen Regulierung werden jedoch präzise beschrieben.

Für einen investitionsfreundlichen Regulierungsrahmen sind folgende Punkte zentral:

- › Grundsätzlich darf der neue Regulierungsrahmen keine Verschlechterung gegenüber dem Status quo enthalten, sondern muss die Investitionsbedingungen deutlich verbessern. Denn nur so können die erheblichen Investitionsbedarfe in die Netzausbauprojekte gewährleistet werden. Bei der Rahmenfestlegung und der weiteren Ausgestaltung der Methodenfestlegungen ist dies als zwingende Grundprämisse zu berücksichtigen. Hier ist unter anderem die Nichtberücksichtigung von Anlagen im Bau im Fertigstellungsjahr zu nennen. Denn dies führt zu einer inkonsistenten Kapitalkostenermittlung und zu einer unvollständigen Verzinsung der Investitionen. Kürzungen der Anfangsbestände verhindern eine vollständige und konsistente Kapitalkostenermittlung über die Lebensdauer der Anlagen. Des Weiteren ist nicht nachvollziehbar, warum die BNetzA ohne jegliche Kompensation an dem aktivischen Ansatz von Zuschüssen und Fördermitteln festhält. Dies sollte in der Festlegung entsprechend angepasst werden.
- › Der Kapitalbedarf der Netzbetreiber wird in den kommenden Jahren massiv steigen. Daher ist es unerlässlich, eine international wettbewerbsfähige Eigenkapitalverzinsung, die den besonderen Investitionsanforderungen gerecht wird, sicherzustellen. Renditen müssen die spezifischen Risiken der Investitionsprogramme abdecken und international wettbewerbsfähig sein.
- › Die von der BNetzA vorgesehenen Anpassungen an der Berechnungsmethodik für den EK-Zins und der spätere Festlegungszeitpunkt, führen derzeit bereits absehbar weder für VNB, FNB noch für ÜNB zu einem wettbewerbsfähigen Niveau. Weitere Nachbesserungen sind hier bei der Festlegung der Zinssätze dringend erforderlich. Die konkreten Zinssätze werden zwar erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Einzelfestlegung verbindlich festgelegt. Bereits jetzt ist jedoch hervorzuheben, dass die Gesamtschau der volkswirtschaftlichen Parameter zwingend zu einem auskömmlichen und international wettbewerbsfähigen Eigenkapitalzinssatz führen muss. Vor diesem Hintergrund darf insbesondere weder das Beta abgesenkt werden, noch sollte auf die Berücksichtigung der *Convenience Yield* verzichtet werden. Nicht nur durch die Anpassung einzelner Elemente in der Ermittlungsmethodik, sondern in der Gesamtabwägung aller Parameter ist ein **international wettbewerbsfähiger Eigenkapitalzins** festzulegen. Die bislang angekündigten Anpassungen der BNetzA lassen eine solche Entwicklung jedoch noch nicht erkennen. Diesbezüglich wurden die Anforderungen des Kapitalmarkts in dem „BNetzA Investor Webcast on the Future Regulation of Transmission System Operators in Germany“ vom 21. Januar 2026 sehr deutlich.

- › Darüber hinaus muss Fremdkapital in bislang unerreichtem Umfang bereitgestellt werden. Die **vollständige regulatorische Kostenanerkennung aller Fremdkapitalkosten einschließlich der Finanzierungsnebenkosten** ist hierfür essenziell und Grundbedingung. Nur so können die Anforderungen von Investoren im In- und Ausland erfüllt und die Finanzierung sichergestellt werden. Es muss gewährleistet sein, dass die Fremdkapitalkosten unter Berücksichtigung verschiedener Finanzierungs- oder Unternehmensstrukturen vollständig gedeckt und die ÜNB in ihren Finanzierungsentscheidungen nicht beeinträchtigt werden. Hierfür ist es u.a. notwendig, dass Finanzierungsnebenkosten, unabhängig von der erfassten Position in der GuV, vollständig anerkannt werden und für den Anleihen-Index statt einer 10- eine 15-jährige Restlaufzeit gewählt wird, um die vollständige Deckung der Fremdkapitalkosten zu gewährleisten. Zudem sollte der Fremdkapitalzinssatz um Zuschläge erweitert werden, um die künftigen Finanzierungsanforderungen (u.a. Fremdwährungsgeschäfte, Volumenaufschläge) der ÜNB in den FK-Zinsen vollständig zu berücksichtigen.
- › Eine zeitnahe und **vollständige Refinanzierung der Betriebskosten** ist wesentlich. Der jährliche Abgleich der Betriebskosten darf nicht zu höheren regulatorischen Risiken führen, da sonst Finanzierung und Umsetzung geplanter Investitionen gefährdet wären. Dies gilt es unbedingt zu vermeiden. Insbesondere bei der nachgelagerten Kostenprüfung und den neuen Effizienzinstrumenten bestehen weiterhin große Unklarheiten und Bedenken, die sich unter anderem negativ auf den Investorenmarkt auswirken können.
- › Neue Effizienzinstrumente dürfen keine unkalkulierbaren Risiken erzeugen, da diese Investitionsentscheidungen negativ beeinflussen würden. Anreizelemente müssen praxisnah, erreichbar und wirksam sein. Der geplante Netzausbaubeschleunigungsbonus kann nur dann zur Energiewende beitragen, wenn er für alle ÜNB realistisch übertreffbar und für Investoren attraktiv ist. Effizienzinstrumente, die externe Einflüsse ignorieren oder strukturelle Unterschiede verzerren, sind abzulehnen. Ineffizienzen müssen von der BNetzA auf Basis von robusten, wissenschaftlich fundierten Methoden nachgewiesen werden. Effizienzvorgaben müssen erreichbar und übertreffbar sein und den Abbau der nachgewiesenen Ineffizienzen über zukünftige, ausreichende Zeiträume ermöglichen.
- › Im Hinblick auf den vorgesehenen jährlichen Plan-Ist-Abgleich und den zugehörigen Ausgleichsmechanismus ist es zwingend erforderlich, dass die Bilanzierungsfähigkeit von regulatorischen Ansprüchen der ÜNB im Sinne des § 21b EnWG erhalten bleibt.

Der BDEW unterstützt die von den ÜNB vorgetragenen Positionen und gesondert eingereichte Stellungnahme ausdrücklich.

Ansprechpartner

Kevan Skorna
Geschäftsbereich Energienetze und Regulierung
+49 30 300199-1669
kevan.skorna@bdew.de